

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Wahl-/ Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid am 22.02.2026

1. Das Abstimmungsverzeichnis zu dem oben genannten Bürgerentscheid für die Stadt Wanzleben - Börde für den Wahlbezirk der Stadt Wanzleben - Börde wird in der Zeit vom **02.02.2026 bis 06.02.2026**

während der allgemeinen Öffnungszeiten:	Di:	9:00 - 12:00 Uhr
Ort der Einsichtnahme:		13:30 - 18:00 Uhr
Stadt Wanzleben - Börde	Do:	9:00 - 12:00 Uhr
Einwohnermeldeamt		13:30 - 15:00 Uhr
Markt 1-2	Fr:	9:00 - 12:00 Uhr
39164 Stadt Wanzleben - Börde (barrierefrei)		

für Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wähler/ Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Abstimmungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahl-/ Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahl-/ Abstimmungsschein hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Abstimmung, spätestens am 06.02.2026 bis 12:00 Uhr, bei der Stadt Wanzleben - Börde, Einwohnermeldeamt, Markt 1-2, Zimmer 203 - 205, 39164 Stadt Wanzleben - Börde, einen Antrag auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses stellen. Der Antrag kann bei der Gemeinde schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden.
3. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01.02.2026 eine Wahl-/ Abstimmungsbenachrichtigung**. Wer keine Benachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahl-/ Abstimmungsrecht nicht ausüben kann. Wahl-/ Abstimmungsberechtigte, die nur auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahl-/ Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Benachrichtigung.
4. Wer einen Wahl-/ Abstimmungsschein hat, kann an der Abstimmung im Gebiet der Stadt Wanzleben - Börde durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Gemeinde durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahl-/ Abstimmungsschein erhält auf Antrag
 - 5.1. ein in das Wähler-/ Abstimmungsverzeichnis eingetragener Wahl-/ Abstimmungsberechtigter.
 - 5.2. ein nicht in das Wähler-/ Abstimmungsverzeichnis eingetragener Wahl-/ Abstimmungsberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Abstimmungsverzeichnis oder die Einspruchsfrist des Abstimmungsverzeichnisses versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) wenn sein Wahl-/ Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wähler-/ Abstimmungsverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahl-/ Abstimmungsscheine können von den in das Wähler-/ Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wahl-/ Abstimmungsberechtigten bis zum 20.02.2026, 18:00 Uhr, bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahl-/ Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahl-/ Abstimmungstag 15:00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahl-/ Abstimmungsberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahl-/ Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahl-/ Abstimmungsschein erteilt werden.

Nicht in das Wähler-/ Abstimmungsverzeichnis eingetragene Wahl-/ Abstimmungsberechtigte können aus den unter der zuvor genannten Nummer 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahl-/ Abstimmungsscheines noch bis zum Tag der Abstimmung, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Abstimmungsberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahl-/ Abstimmungsschein erhält der Wahl-/ Abstimmungsberechtigte

- a) einen amtlichen weißen Stimmzettel,
- b) einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahl-/ Abstimmungsbrief zurückzusenden ist, versehenen blauen Wahl-/ Abstimmungsbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Die Abholung von Wahl-/ Abstimmungsschein und Briefwahl-/ Abstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahl-/ Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahl-/ Abstimmungsberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahl-/ Abstimmungsberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Entscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahl-/ Abstimmungsberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl-/ Abstimmung einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefabstimmung muss der Berechtigte den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahl-/ Abstimmungsschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Wahl-/ Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wahlen und Abstimmungen werden unter der Internetseite <https://www.wanzleben-boerde.de/de/wahlen.html> und der Angabe des Bereitstellungstages bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

Tag der Bereitstellung: 09.01.2026

Stadt Wanzleben - Börde, 09.01.2026



Grit Matz
Gemeindewahlleiterin

